



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2026

24. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Schöp-
stal – zum Jahresabschluss und Lagebericht 2023
vom 3. Juli 2026 A478

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zur 90. Ver-
bandsversammlung des RAVON vom 11. Septem-
ber 2026..... A482

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzge-
birgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Deckung des
Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinlei-
tungen (Kleineinleitersatzung) vom 28. August 2026 A483

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale
Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzge-
birgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Neufassung
der Laufenden Nummer 11 der Preisliste des Zweck-
verbandes „Kommunale Wasserver-/ Abwasserent-
sorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
(ZWA) für die Abwasserbeseitigung ab dem 1. Okto-
ber 2026 vom 28. August 2026 A485

Bekanntmachung der Architektenkammer Sachsen
über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ei-
nes Sachverständigen vom 10. September 2026 A486

Gerichte

Zivilgericht A487

Stellenausschreibungen A488

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Schöpstal – zum Jahresabschluss und Lagebericht 2023

Vom 3. Juli 2026

Auf Grund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie § 23 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 355) wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 2. Juli 2026 mit Beschluss 345/89/2026 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss 2023 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 59.707.702,15 Euro festgestellt.
- Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 656.467,75 Euro.
- Der Bilanzgewinn beträgt 3.419.366,51 Euro.
- Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Lagebericht wird bestätigt.
- Der Verbandsvorsitzenden Dr. Romy Reinisch wird für das Wirtschaftsjahr 2023 und den Jahresabschluss 2023 Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 in der Zeit

**vom 25. September 2026 bis einschließlich
5. Oktober 2026** (sieben Arbeitstage)

in folgenden Landratsämtern öffentlich ausliegen:

Schöpstal, den 3. Juli 2026

Landkreis Bautzen

Landratsamt – Abfallamt
Zimmer 005 (Sekretariat)
Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz

Dienstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr 13:00 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr 13:00 Uhr–18:00 Uhr

Telefon: 03591 5251-70001

Landkreis Görlitz

Landratsamt – Abteilung Abfallwirtschaft
Zimmer 1.22
Muskauer Straße 51
02906 Niesky

Dienstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr 13:30 Uhr–18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr–12:00 Uhr 13:30 Uhr–18:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr–12:00 Uhr

Telefon: 03588 261-702

Die öffentliche Auslegung des beschlossenen Jahresabschlusses 2023 erfolgt darüber hinaus in der Zeit vom 25. September 2026 bis einschließlich 5. Oktober 2026 auf der Homepage des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (www.ravon.de).

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Anlage**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

1.1 Bilanzsumme	59.707.702,15 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	12.785.576,13 Euro
das Umlaufvermögen	46.885.362,52 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	36.763,50 Euro
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	10.798.780,74 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse/Sonderposten	1.036.547,93 Euro
die Rückstellungen	47.045.551,56 Euro
die Verbindlichkeiten	776.821,92 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
1.2 Jahresüberschuss	656.467,75 Euro
1.2.1 Summe Erträge	30.308.266,84 Euro
1.2.2 Summe der Aufwendungen	29.651.799,09 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss von 656.467,75 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung wird bestätigt.**6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal, in der von uns mit dem Datum vom 16. Juni 2025 testierten Fassung festgestellt wird, erteilen wir den unter dem 15. Dezember 2025 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Schöpstal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das

Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 58 Abs. 2 SächsKomZG und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unserem Bestätigungsvermerk weitestgehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von bösen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung des

Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvoll-

ständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 15. Dezember 2025

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Schell)
Wirtschaftsprüfer

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, erstellen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns unter dem Datum 15. Dezember 2025 mit Bedingung erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Gliederungspunkt 6. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 326 HGB hin.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schell
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
zur 90. Verbandsversammlung des RAVON**

Vom 11. September 2026

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Mittwoch, 7. Oktober 2026, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle des RAVON, Am Kalkwerk 6 in 02829 Schöpstal die

**90. Verbandsversammlung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien**

statt.

Als Tagesordnung wird vorläufig vorgeschlagen:

Beratung in öffentlicher Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der 89. Verbandsversammlung vom 2. Juli 2026
4. Bekanntmachung des Umlaufbeschlusses 347/UV/2026
5. Beschluss über die Übertragung von Aufgaben des RAVON an die Landkreise Görlitz und Bautzen
6. Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung des RAVON
7. Bürgerfragestunde
8. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Schöpstal, den 11. September 2026

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
über die Satzung über die Erhebung einer Abgabe
zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Kleineinleitersatzung)

Vom 28. August 2026

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), und § 7 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 28. August 2026 folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in den Untergrund einleiten, erhebt der ZWA eine Abgabe.

(2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht verwertet oder entsorgt wird.

(3) Das rechtmäßige Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet.

Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für welche die Abgabe zu entrichten ist.

(2) In der Abgabe ist nicht der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe sowie deren Erhebung als Abwälzungsabgabe enthalten.

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.

(2) Die Abgabepflicht endet, indem die Einleitung entfällt oder die Bedingungen des § 1 Abs. 2 eingehalten werden und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auch mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem mit der Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass alle eine Kleineinleiterabgabe für das jeweilige Kalenderjahr entrichten müssen, die keine Schmutzwasserbehandlung in Verbindung mit einer entsprechenden Schlammverwertung nach § 1 Abs. 2 zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres nachweisen können.

§ 4

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer am 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes laut Grundbuch ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers abgabepflichtig.

(2) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5

Verwaltungskosten

Für die notwendigen Verwaltungshandlungen können angemessene Kosten zur Kleineinleiterabgabe hinzugerechnet werden. Der Verwaltungskostenaufwand wird nachstehend wie folgt konkretisierend festgelegt:

Verwaltungskosten bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß Kleinkläranlagenverordnung in Verbindung mit den Abwasserbeseitigungsbedingungen des ZWA in den jeweils gültigen Fassungen, wenn trotz entsprechender Anforderung erforderliche Nachweise nicht erbracht werden.

Erforderlich sind insbesondere Nachweise über:

- Vorliegen eines gültigen Wasserrechts,
- Bestehen eines rechtswirksamen Wartungsvertrags,
- Durchführung der jährlichen Wartungspflichten durch Übergabe aller Jahreswartungsprotokolle (digital von der Wartungsfirma oder vom Abgabepflichtigen),
- Vornahme einer gesicherten Schlammentsorgung,
- Dichtigkeit der grundstücksbezogenen Behandlungs- und Speicherungsanlage,
- Vorliegen einer gesicherten Eigenkontrolle,
- Durchführung von Mängelbeseitigungen,
- bei abflusslosen Gruben zudem Vorliegen eines nachvollziehbaren Mengenverhältnisses zwischen Trinkwasserverbrauch je Einwohner mit Hauptwohnsitz des abgabepflichtigen Grundstückes und überlassener Schmutzwassermenge nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung dessen, dass alle Schmutzwässer, die durch menschlichen Gebrauch verunreinigt werden, als Fäkalien überlassen werden.

Veranlagung je Kleineinleiterabgabenerhebung pro Grundstück: 71,21 €
(Stundenverrechnungssatz von 64,74 €/h +10 % Nebenkostenpauschale)

§ 6**Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe nebst Verwaltungskosten ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Pflichten der Abgabepflichtigen**

(1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Binnen eines Monats ist dem Verband der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes anzuzeigen, auf dem Schmutzwasser gem. § 1 Abs. 1 eingeleitet wird. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewährt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs/VwVG) bleiben unberührt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kleineinleitersatzung vom 30.10.2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2011 zeitgleich außer Kraft.

Hainichen, den 28. August 2026

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
über die Neufassung der Laufenden Nummer 11 der
Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/
Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
(ZWA) für die Abwasserbeseitigung ab dem 1. Oktober 2026

Vom 28. August 2026

11.	Kosten		
11.1.	Kosten bei Zahlungsverzug		
11.1.1	Mahnkosten für Beträge von 5 ... 50,00 €*	€	2,50
11.1.2	Mahnkosten für Beträge von 50,01 ... 250,00 €*	€	5,00
11.1.3	Mahnkosten für Beträge ab 250,01 €*	€	7,50
*Verzugszinsen nach BGB § 288 Abs. 1			
11.2.	Sonstige Kosten für Prüfungen		
11.2.1	Nachforderung vorlagepflichtiger Unterlagen	St.	12,50

Hainichen, den 28. August 2026

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Architektenkammer Sachsen
über die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen
Vom 10. September 2026**

Am 9. September 2026 wurde Herr Dipl.-Ing. Michael Gronemann, Leipzig, als Sachverständiger für Honorare für Architektenleistungen für die Dauer von fünf Jahren erneut öffentlich bestellt und vereidigt.

Die Bestellung erfolgte auf Grundlage von § 14 Absatz 1 Nummer 10 des Sächsischen Architektengesetzes vom

7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, und gemäß § 36 Absatz 1 und § 36a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist.

Chemnitz, den 10. September 2026

Architektenkammer Sachsen
Jana Frommhold
Geschäftsführerin

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 354/26

Die öffentliche Zustellung des Schriftsatzes des Klägers (Teilerledigung, neue Anträge) vom 20. August 2026 sowie des Antrags auf öffentliche Zustellung vom 28. August 2026 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten RA-Kanzlei Dr. Bock & Kollegen des Klägers Peter Uhlmann wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse):
Anja Vogel, Poetengäßchen 1a, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Räumung/Forderung/
Herausgabe

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 9. September 2026

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Schulz
Richterin

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Bürgerservice/Ordnungswesen/Bußgeldstelle eine Stelle für einen

**Mitarbeiter (m/w/d)
für den**

Gemeindlichen Vollzugsdienst und Ortschaftspolizeibehörde

im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Ihr Profil

Sie sind zielstrebig, leistungsbereit und fachlich kompetent – auch in herausfordernden Situationen bewahren Sie einen kühlen Kopf? Engagement, Eigeninitiative sowie ein sicheres, konsequentes und zugleich bürgerorientiertes Auftreten zeichnen Sie aus? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Als Mitarbeiter im gemeindlichen Vollzugsdienst und der Ortschaftspolizeibehörde der Stadt Reichenbach im Vogtland übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe und tragen aktiv zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet bei. Mit Ihrem Auftreten repräsentieren Sie die Stadt Reichenbach im Vogtland als moderne, handlungsfähige und bürgernahe Verwaltung.

Ihre Aufgaben

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit übernehmen Sie insbesondere folgende Aufgaben:

Verkehrsüberwachung

- Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Zeugentätigkeit im Rahmen von verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren
- Kontrolle von Baustellen, Verkehrszeichen und verkehrsrechtlichen Anordnungen

Ordnungsrechtliche Aufgaben

- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Selbstständiges Erkennen und Einleiten von Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug
- Ermittlungstätigkeiten
- Ordnungsrechtliche Kontrolle öffentlicher Anlagen, Spielplätze und Einrichtungen
- Kontrolle von Sondernutzungen
- Unterstützung bei Veranstaltungen und ordnungsrechtlichen Einsätzen
- Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden
- Zeugentätigkeit im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren

Das bringen Sie mit

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Kenntnisse im Straßenverkehrsrecht sowie im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht
- Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe psychische Belastbarkeit und körperliche Fitness
- Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit

- Bereitschaft zur internen Ausbildung, unter anderem Selbstverteidigung, Umgang mit Ausrüstung
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (Einsatz erfolgt vorrangig in Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen)
- Sicherer Umgang mit EDV-Anwendungen
- Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten Ihnen

- Einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- Mitarbeit in einem erfahrenen und kollegialen Team
- Geringfügige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von sechs Stunden und einem Stundenentgelt von 17 Euro
- Jahressonderzahlung nach den Regelungen des TVöD
- Erforderliche Schulungen sowie Dienstkleidung und Ausrüstung werden durch die Stadt Reichenbach im Vogtland bereitgestellt
- Probezeit sechs Monate

Wenn Sie Interesse daran haben, Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt aktiv mitzugestalten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **27. September 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Bürgerservice/Ordnungswesen/Bußgeldstelle die Stelle

**Mitarbeiter (m/w/d)
für den**

Gemeindlichen Vollzugsdienst und Ortschaftspolizeibehörde

zum 1. November 2026 zu besetzen.

Ihr Profil

Sie sind zielstrebig, leistungsbereit und fachlich kompetent – auch in herausfordernden Situationen bewahren Sie einen kühlen Kopf? Engagement, Eigeninitiative sowie ein sicheres, konsequentes und zugleich bürgerorientiertes Auftreten zeichnen Sie aus? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Als Mitarbeiter im gemeindlichen Vollzugsdienst und der Ortschaftspolizeibehörde der Stadt Reichenbach im Vogtland übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe und tragen aktiv zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet bei. Mit Ihrem Auftreten repräsentieren Sie die Stadt Reichenbach im Vogtland als moderne, handlungsfähige und bürgernahe Verwaltung.

Ihre Aufgaben

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit übernehmen Sie insbesondere folgende Aufgaben:

Verkehrsüberwachung

- Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Einsatz als Messbediensteter zur Überwachung des fließenden Verkehrs
- Zeugentätigkeit im Rahmen von verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren
- Kontrolle von Baustellen, Verkehrszeichen und verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Kontrolle, Leerung, Abrechnung und Wartung von Parkscheinautomaten

Ordnungsrechtliche Aufgaben

- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Selbstständiges Erkennen und Einleiten von Maßnahmen der Gefahrenabwehr einschließlich von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug
- Ermittlungstätigkeiten
- Ordnungsrechtliche Kontrolle öffentlicher Anlagen, Spielplätze und Einrichtungen
- Kontrolle von Sondernutzungen
- Unterstützung bei Veranstaltungen und ordnungsrechtlichen Einsätzen
- Maßnahmen im Bereich Fund- und Verwahrwesen
- Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden
- Zeugentätigkeit im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren

Das bringen Sie mit

- Abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Straßenverkehrsrecht sowie im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht

- Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe psychische Belastbarkeit und körperliche Fitness
- Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Sicherer Umgang mit EDV-Anwendungen
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Bereitschaft zum Dienst an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden

Wir bieten Ihnen

- Einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- Mitarbeit in einem erfahrenen und kollegialen Team
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Dienstplanregelung
- Eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden)
- Vergütung nach Entgeltgruppe 5 TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt nach TVöD
- Betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit sechs Monate
- Fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebote der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Wenn Sie Interesse daran haben, Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt aktiv mitzugestalten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **30. September 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland sucht zum 1. September 2027

2 Auszubildende (m/w/d)

zum

**Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung**

Wir bieten eine zukunftsorientierte, abwechslungsreiche dreijährige Ausbildungsstelle in einer modernen Verwaltung.

Neben der praktischen Ausbildung in den Ämtern der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Zwickau vermittelt.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung sind Sie dazu befähigt, als Beschäftigter (m/w/d) in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden.

Voraussetzungen:

- Erfolgreicher Realschulabschluss beziehungsweise Abitur

Was erwarten wir von Ihnen:

- Gute bis sehr gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik
- Fundierte PC-Kenntnisse, sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges Auftreten
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein

Was bieten wir Ihnen:

- Ein interessantes, vielseitiges und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld
- Ausbildungsentgelt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) gestaffelt nach Ausbildungsjahren, Einstieg bei 1.368,26 Euro-Urlaub nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Ausbildungsrelevante Fortbildungsmöglichkeiten

Wenn Sie in einer dienstleistungsorientierten Verwaltung arbeiten möchten, dann richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes, Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse, Praktika Beurteilungen und gegebenenfalls Abschlusszeugnisse spätestens bis zum **31. Oktober 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme am Eignungstest und an den Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/ Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt die Stelle

Mitarbeiter Büro des Oberbürgermeisters (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben in der Abteilung Büro des Oberbürgermeisters ist unabdingbar.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Marktdurchführung, Umsetzung und Kontrolle der Marktsatzung und Gebührensatzung, sowie Verwaltungstätigkeiten
- Ständige Vertretung der Außenstelle Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
- Städtische Projekte zur politischen Bildung sowie Städtepartnerschaftsarbeit
- Verwaltung der Fachliteratur sowie Haushaltsüberwachung
- Mitarbeit Redaktion Amtsblatt der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Sozialen Medien, Erstellen von Beiträgen
- Technische Begleitung von Verwaltungsausschuss- und Stadtratssitzungen
- Mitarbeit in der Pressestelle
- Bearbeitung, Formalprüfung und Ausfertigung von Satzungsangelegenheiten (Ortsrechtssammlung)
- Organisation von Konferenzen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen Festtagen sowie deren Nachbereitung
- Mitwirken beim Marketing der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Durchführung und Abrechnung vom Göltzschtalradlertag
- Erarbeitung von Verwaltungsberichten und Fotodokumentationen
- Beteiligung an Veranstaltungen anderer Träger

Wir erwarten:

- Abschluss im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachangestellter (m/w/d), Abschluss Angestellten-Lehrgang I) oder vergleichbare Abschlüsse
- Ausbildung als Sekretärin wünschenswert
- Grundwissen bzgl. der politischen Gremien und städtischen Gesellschaften
- Selbstständige Arbeitsweise und verantwortungsbewusste Arbeitseinstellung
- Hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft

- Fortgeschrittene Kenntnisse bei der Arbeit am PC
- Hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung

Wir bieten:

- Einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit wöchentlicher Arbeitszeit von 90 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Eingruppierung nach EG 7 TVöD
- Verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- Betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit sechs Monate
- Fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **9. Oktober 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland

E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt in der Abteilung Hauptverwaltung/Personalwesen die Stelle

Sachbearbeiter IT (m/w/d)

ab dem 1. Januar 2027 zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

Unterstützung der Informationssicherheitsbeauftragten der Verwaltung

- bei der Erstellung von Schulbedarfsanalysen und Risikoanalysen
- Herstellen sicherer Konfiguration einschließlich Dokumentation und Kommunikation
- Bearbeitung von Sicherheitswarnungen bezüglich informationstechnischer Systeme
- Pflege Schwachstellen-Datenbank

Benutzerservice

- Absicherung der Benutzerunterstützung an fünf Tagen während der Dienstzeiten
- Hotline Betreuung
- Vor Ort Fehlersuche an Hard- und Software
- Fachberatung und Kenntnisvermittlung für die Anwender

Gerätebetreuung

- Geräte austausch nach Lebenszyklus
- Aufbau, Abbau und Erneuerung von Geräten einschließlich Update
- Anbindung neuer Geräte einschließlich gebäudetechnischer Anlagen
- Anpassung der Ausstattung bei Änderung der Anforderung, zum Beispiel Umzugsservice, Digitalisierung, Gesundheit, mobiles Arbeiten et cetera
- Teilnahme an Bauberatungen, Betreuung von Bauprojekten

Verwaltungsdigitalisierung

- Aufbau sowie Betreuung von Schnittstellen zwischen Fachverfahren
- Erweiterung Onlineangebot sowie Umsetzung Onlinezugangsgesetz
- Aufbau und Betrieb von Verschlüsselung, Signierung (Siegel) und gesicherter Kommunikation
- Planung und Einsatz innovativer neuer Technologien

Schulungen/Einweisungen

- Durchführen regelmäßiger Benutzerschulungen
- Einweisung von Neueinstellungen, bei Übergabe von Smartphones und beim Einrichten mobiler Arbeitsplätze
- Abstimmungen zur Terminvereinbarung mit Fachämtern

Anwendungsbetreuung

- Betreuung kommunaler Fachanwendungen
- Weiterentwicklung des Einsatzes vorhandener Fachanwendungen

Wir erwarten:

- Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Informatik oder einer adäquaten Studienrichtung
- Alternativ abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker oder adäquate Ausbildung
- Selbständige, eigenverantwortliche Denk- und Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Durchsetzungskraft und Lösungsorientierung
- Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Grundkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der kommunalen Verwaltung sind vorteilhaft
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 9b TVöD bei Vorliegen der Ausbildungsvoraussetzungen
- Verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- Betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit sechs Monate
- Fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **7. Oktober 2026** vorzugsweise auf elektronischem Weg an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung ab. Eingeseandete Unterlagen in Papierform werden aus Kostengründen nicht zurückgesendet und nach Ablauf des Verfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.